

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
17.06.2025**2.31.07 Nr. 1**
Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science
(ZAD)**Ordnung des
Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 17.06.2025***Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen“ (MUG) in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Stellungnahme	Beschluss	Verkündung
Ordnung	Senat: 11.06.2025	Präsidium: 17.06.2025	07.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organisation	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Direktorium	3
§ 6 Aufgaben des Direktoriums	3
§ 7 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied.....	4
§ 8 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds	4
§ 9 Sektionen.....	4
§ 10 Geschäftsführung	4
§ 11 Vollversammlung.....	5
§ 12 Finanzierung	5
§ 13 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung.....	5
§ 14 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten	5
Anlage 1: Anlage zur Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science – Liste der Gründungsmitglieder (nach Fachbereichen).....	7

Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)	17.06.2025	2.31.07 Nr. 1
---	------------	---------------

Präambel

(1) Das Zentrum für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD) ist eine fachbereichsübergreifende Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU). Es bündelt das JLU-weit vorhandene anwendungsorientierte Informatik-Fachwissen und fördert Forschung, Lehre und Transfer im Bereich Angewandte Informatik und Data Science.

§ 1 Aufgaben

(1) Das ZAD hat folgende Aufgaben:

1. Begleitung (interdisziplinärer) Forschungsvorhaben mit Schnittstellen zu Angewandter Informatik und Data Science – insbesondere in den profilbildenden Forschungsbereichen.
2. Unterstützung von zukunftsorientierten Forschungsaktivitäten, die sowohl bestehende profilbildende Forschungsbereiche unterstützen als auch neue Forschungsfelder erschließen.
3. Aufbau und Weiterentwicklung von entsprechenden fachlichen Kompetenzen an der JLU sowie Förderung und Stärkung methodischer Fachkenntnisse von Wissenschaftler/innen aller Karrierestufen im Bereich Angewandter Informatik und Data Science.
4. Impulse für Studium und Lehre an der JLU mit Bezug zu Angewandte Informatik und Data Science
5. Bündelung und Stärkung der institutionellen Sichtbarkeit der angewandten Informatik und Data Science an der JLU nach innen und außen sowie Aufbau von hochschulübergreifenden Netzwerken für den interdisziplinären Wissensaustausch.

(2) Das ZAD arbeitet fachbereichsübergreifend auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 5 Absatz 2 Nr. 3).

(3) Das ZAD informiert jährlich über seine Aktivitäten in Form eines Berichts an das Präsidium der Justus-Liebig-Universität und führt in Absprache mit diesem regelmäßige Evaluationen durch (§ 13).

§ 2 Organisation

(1) Das ZAD hat folgende Organe:

1. Direktorium (§ 4)
2. Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor (§ 6)
3. Geschäftsführung (§ 9)
4. Sektionen (§ 8)
5. Vollversammlung der Mitglieder (§ 10)

(2) Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder (§ 3) sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgen überwiegend in thematischen Sektionen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität:

1. alle Professorinnen und Professoren, die am Zentrum beteiligt sind und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet haben. Ihre Aufnahme in das Zentrum und die Zuordnung zu Sektionen erfolgt durch das Direktorium. Die Gründungsmitglieder sind in Anlage A namentlich aufgeführt;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind;
3. die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind;

Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)	17.06.2025	2.31.07 Nr. 1
---	------------	---------------

4. Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion von Mitgliedern des ZAD betreut wird und thematisch anschlussfähig ist.;
5. die aus Drittmitteln im Rahmen von Projekten des Zentrums bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Das Direktorium kann weitere Mitglieder ernennen. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Mitarbeit im Zentrum.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Justus-Liebig-Universität, sofern sie nicht vom Direktorium verlängert wird. Das Direktorium kann das Ende der Mitgliedschaft für einzelne Mitglieder beschließen, insbesondere wenn die thematische Verbundenheit mit dem ZAD nicht mehr besteht oder keine Mitarbeit mehr stattgefunden hat.

§ 4 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. sechs Professorinnen und Professoren,
2. zwei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten, darunter mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand,
3. eine Person, die die Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt,
4. eine Person, die die Gruppe der Studierenden vertritt.
5. das für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständige Präsidiumsmitglied
6. als beratendes Mitglied eine vom Präsidium benannte Person aus der Stabsabteilung für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (StF).
7. als beratendes Mitglied der oder die Geschäftsführer/in des Zentrums.

Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 - Nr. 3 genannten Personen müssen Mitglieder des ZAD sein; sie werden jeweils von den im ZAD tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Person muss immatrikuliert sein und wird von den Fachschaftsvertretungen des Fachbereichs 07 im Benehmen für die Dauer von einem Jahr benannt.

§ 5 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Es trifft mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

Das Direktorium gibt dem ZAD eine Geschäftsordnung.

(2) Das Direktorium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds (§ 6 Absatz 1);
2. Ernennung von Mitgliedern,
3. die Entwicklung und Verabschiedung des Arbeitsprogramms und Koordination von Forschung und Lehre;
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;
5. Entscheidungen über die Gründung und Aufhebung oder Änderung von Sektionen (§ 8) und Benennung von deren Leitung;

Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)	17.06.2025	2.31.07 Nr. 1
---	------------	---------------

6. Diskussion und Verabschiedung der Berichte des ZAD und Vorlage an das Präsidium;
7. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität
8. Organisation und Durchführung der Evaluationsverfahren in Absprache mit dem Präsidium.
9. Einstellungs- und Nachbesetzungsverfahren für die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (vgl. § 9), wobei das Auswahlgremium aus mindestens drei Direktoriumsmitgliedern besteht. Den Vorsitz übt das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied aus.

§ 6 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der dem ZAD angehörenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitgliedern eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor (Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied) und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren.

(2) Die Wahl soll möglichst 3 Monate vor Amtsantritt erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds

(1) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied übernimmt die wissenschaftliche Leitung des ZAD. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Das Direktorium kann Aufgaben auf das geschäftsführende Direktoriumsmitglied übertragen.

(2) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Es bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

(4) Die Abgabe von Erklärungen für das Zentrum ist Sache des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds. Jährlich einmal erstellt es einen Bericht über die Entwicklung des ZAD und legt ihn dem Direktorium vor.

(5) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Sektionen

(1) Sektionen werden durch das Direktorium eingerichtet und fassen Mitglieder des ZAD in Themenschwerpunkten zusammen.

(2) Die Sektionen werden von einer oder einem durch das Direktorium benannten Sektionsleiterin oder Sektionsleiter geleitet. Die Sektionsmitglieder werden von der Sektionsleiterin/dem Sektionsleiter dem Direktorium vorgeschlagen und von diesem ernannt.

(3) Gemeinsam mit dem Jahresbericht nach § 1 Abs. 3 wird eine Liste der Sektionen des Zentrums und ihrer Mitglieder vorgelegt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Am ZAD wird die Stelle einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers eingerichtet.

Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)	17.06.2025	2.31.07 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums und der Leitung zuständig für:

1. Aufbau und Koordination des Zentrums
2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums
3. Die Verwaltung der Mittel des Zentrums
4. Die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums
5. (Weiter-) Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Zentrums
6. Abstimmung, Organisation und Entwicklung von fachbereichsübergreifenden Aktivitäten
7. Koordination der Lehr- und Trainingsprogramme
8. Koordinative Unterstützung neuer Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre
9. Aufbau und Pflege eines fachbezogenen Netzwerks
10. Planung von Forschungsprojekten, die im Einklang mit den Zielen und der strategischen Ausrichtung des ZAD stehen

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet mindestens einmal jährlich dem Direktorium über ihre/seine Tätigkeit.

§ 10 Vollversammlung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des ZAD kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet der Vollversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des ZAD.

§ 11 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des ZAD erfolgt durch Mittel, die dem Zentrum vom Präsidium und den Fachbereichen zugewiesen werden sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln.

§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird zu Beginn des fünften Jahres nach Aufnahme seiner regulären Tätigkeit durch vom Präsidium eingeholte externe Gutachten evaluiert. Die Evaluierungsgutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 fristgerecht gefasst werden kann.

(2) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheidet das Präsidium über den Fortbestand. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den Fortbestand des Zentrums, endet die Tätigkeit des Zentrums zum Ende des fünften Jahres, das auf die Aufnahme seiner regulären Tätigkeit folgt.

(3) Wird das Zentrum befristet fortgesetzt, findet im letzten Jahr der Befristung eine weitere Evaluierung gemäß Absatz 1 statt, aufgrund derer das Präsidium gemäß Absatz 2 entscheidet. Bei einer unbefristeten Verlängerung finden regelmäßige vom Präsidium festgesetzte Evaluationen statt.

(4) Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der dem Zentrum zugewiesenen Räume.

§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen“ (MUG) in Kraft.

Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)	17.06.2025	2.31.07 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Das „Zentrum für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)“ soll seine reguläre Tätigkeit nach der Wahl zum Direktorium nach §13 Absatz 4 spätestens zum 01.11.2025 aufnehmen.

(3) Nach Verabschiedung der Ordnung bestellt das Präsidium eine Professorin zur kommissarischen Geschäftsführenden Direktorin bzw. einen Professor zum kommissarischen Geschäftsführenden Direktor, mit dem Auftrag, bis zur Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors die Aufgaben nach § 7 Absatz 2 und 5 wahrzunehmen.

(4) Für die Mitglieder des Zentrums gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wahlen zum Direktorium (Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums) im Wintersemester 2024/25 durchgeführt. Das Direktorium soll noch im Wintersemester 2024/25 durch die kommissarische geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor zu einer Sitzung einberufen werden, um die geschäftsführende Direktorin/ den geschäftsführenden Direktor zu wählen.

(5) Die Wahlversammlungen für die übrigen Mitglieder des Zentrums gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 finden statt, sobald dem Zentrum jeweils mindestens zwei Mitglieder aus den genannten Gruppen angehören.

Gießen, den 17.06.2025

Prof. Dr. Katharina Lorenz

Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science (ZAD)	17.06.2025	2.31.07 Nr. 1
---	------------	---------------

Anlage 1: Anlage zur Ordnung des Zentrums für Angewandte Informatik und Data Science – Liste der Gründungsmitglieder (nach Fachbereichen)

- Prof. Dr. Malte-C. Gruber (FB 01)
- Prof. Eberhard Kurz, CIO (FB 02)
- Prof. Dr. Magnus Huber (FB 05)
- Prof. Dr. Katharina Dobs (FB 06)
- Prof. Dr. Roland Fleming (FB 06)
- Prof. Dr. Sascha Hauke (FB 07)
- Prof. Dr. Christian Heiliger (FB 07)
- Prof. Dr. Daniel Kaiser (FB 07)
- Prof. Dr. Luigi Lo Iacono, ISB (FB 07)
- Prof. Dr. Matthias Wendlandt (FB 07)
- Professur für Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Künstliche Intelligenz (FB 07)
- Dr. Anja Bielefeld (FB 08)
- Dr. Janis K. Eckhardt (FB 08)
- Prof. Dr. Alexander Goesmann (FB 08)
- Professur für Big Data Analytics mit dem Schwerpunkt Bioinformatik (FB 08)
- Prof. Dr. Agnieszka A. Golicz (FB 09)
- Prof. Dr. Peter Jedlička (FB 11)
- Prof. Dr. Marek Bartkuhn (FB 11)